

§ 2

(1) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es:

- a) die Entwicklung der Berufspuppentheater der Deutschen Demokratischen Republik so zu fördern, daß sie mit der Gestaltung vielseitiger interessanter Programme und Aufführungen von hohem künstlerischem Niveau ihren Beitrag für den Sieg des Sozialismus und zum Aufbau unserer sozialistischen deutschen Nationalkultur leisten;
- b) auf der Grundlage des Erziehungszieles der sozialistischen Schule und den Beschlüssen[^] und Dokumenten der Zentraleitung der Pionierorganisation, in enger Zusammenarbeit mit allen Leitungen, Einrichtungen und Organen für Volksbildung und der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, die Puppentheater in den Prozeß der sozialistischen Erziehung und Bildung der Kinder einzubeziehen;
- c) Leiter und Mitarbeiter der Puppentheater ideologisch-künstlerisch zu orientieren und ihnen bei der Erfüllung der von Partei und Regierung gestellten Aufgaben zu helfen;
- d) die Aus- und Weiterbildung der Puppenspieler und die Heranbildung eines qualifizierten Nachwuchses zu sichern;
- e) auf der Grundlage der Beschlüsse der Bitterfelder Konferenz enge Beziehungen der Zusammenarbeit zwischen Berufs- und Laienkünstlern sowie mit den Künstlerverbänden herzustellen, um das Puppenspiel in seinen verschiedenen Genres zu höchsten künstlerischen Leistungen zu führen und zur Entwicklung vielseitiger Ausdrucksformen beizutragen;
- f) Erfahrungen mit Puppentheatern der sozialistischen Länder und den fortschrittlichen Kräften der kapitalistischen Staaten auszutauschen.

(2) Zur Lösung bestimmter Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden, in die auch Nichtmitglieder einbezogen werden können.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet nach Arbeitsplänen, die vom Ministerium für Kultur zu bestätigen sind.

§ 3

Der Arbeitsgemeinschaft gehören an:

- a) die staatlichen Puppentheater, vertreten durch den Theaterleiter oder seinen Beauftragten und die künstlerischen Vorstände;
- b) alle privaten Berufspuppentheater, vertreten durch den jeweiligen Lizenzträger, auf Antrag.

§ 4

(1) Die Leiter aller privaten Berufspuppentheater der Deutschen Demokratischen Republik können bis zum 30. Juni 1962 einen Antrag auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft an das Ministerium für Kultur stellen. Beizufügen sind Angaben über die bisherige berufliche und persönliche Entwicklung und der Nachweis der Lizenzerteilung.

(2) Die Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft ist vom Bestehen einer Prüfung nach einer vom Ministerium für Kultur herausgegebenen Prüfungsordnung abhängig.

(3) Nach dem 1. Januar 1963 ist die Ausübung einer Tätigkeit als Leiter eines privaten Berufspuppentheaters ohne Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft untersagt. Früher erteilte Lizenzen sind von den zuständi-

gen örtlichen Staatsorganen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu widerrufen, wenn nicht die Mitgliedschaft nachgewiesen wird. Neue Lizenzen sind nur bei Nachweis der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft zu erteilen. Sie bestätigt allein die fachliche Eignung im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. c der Anordnung vom 7. Februar 1958 über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluftschauen, Reisevariété-Bühnen, Reisekabarets, Puppenbühnen, Variétémarionetten-Bühnen und Schattentheatern (GBl. I S. 214).

§ 5

Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich für ihre Tätigkeit eine Arbeitsordnung, die der Bestätigung durch das Ministerium für Kultur bedarf.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. März 1962

Der Minister für Kultur
Bentzien

Anordnung Nr. 3*
über die Etikettierungspflicht.
Vom 19. März 1962

§ 1

(1) Die Zentralen Warenkontore des Ministeriums für Handel und Versorgung oder die von ihnen beauftragten Leit-Großhandelsgesellschaften bzw. eingerichteten Leitstellen treffen — auch bezüglich solcher Waren, die von den Deutschen Handelszentralen gehandelt werden — in dem erforderlichen Umfang mit den Vereinigungen volkseigener Betriebe, den Bezirkswirtschaftsräten sowie den Leitbetrieben der Produktion Vereinbarungen:

- a) ob die gemäß § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 25. Mai 1960 über die Etikettierungspflicht (GBl. I S. 378) geforderten Angaben aus branchenbedingten Gründen entfallen können oder zu ergänzen sind;
- b) in welcher Breite und welcher technischen Form die Etikettierung durchzuführen ist;
- c) für welche Erzeugnisse oder Hersteller wegen nachgewiesener technischer Schwierigkeiten die Etikettierungspflicht zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch möglichst kurzfristig eingeführt wird.

(2) Vereinbarungen gemäß Abs. 1 sind den Herstellern und ihren Abnehmern in geeigneter Form bekanntzugeben. In den Verträgen zwischen den Herstellern und ihren Abnehmern ist auf die Vereinbarungen hinzuweisen, ohne daß ihr Inhalt wiederholt zu werden braucht.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 25. Mai 1960 über die Etikettierungspflicht (GBl. I S. 378) außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1962

Der Minister für Handel und Versorgung
Merkel

* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1961 Nr. 6 S. 22)